

# Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE  
FÜR TECHNIK  
BERLIN  
University of Applied Sciences

38. Jahrgang, Nr. 39

15. Dezember 2017

Seite 1 von 10

## Inhalt

- Sozialfonds-Satzung  
der Studierendenschaft  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 03.05.2017



**Sozialfonds-Satzung  
der Studierendenschaft  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

**Vom 03.05.2017**

Auf Grund von § 18a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (GVBl. S. 338), hat das Studierendenparlament der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 03.05.2017 folgende Satzung erlassen. Die Hochschulleitung hat am 11.12.2017 nach § 90 Abs. 1 BerIHG diese Satzung bestätigt.

**Inhalt**

§ 1	Gegenstand.....	3
§ 2	Antragsberechtigte .....	3
§ 3	Vergabekriterien .....	6
§ 4	Bewertung der Kriterien.....	7
§ 5	Verteilung der Mittel .....	7
§ 6	Antragsunterlagen .....	8
§ 7	Antragsfristen .....	8
§ 8	Bewilligungszeitraum.....	8
§ 9	Antragsbearbeitung .....	9
§ 10	Übergangs-, Änderungs- und Schlussbestimmungen .....	9



## § 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Er speist sich aus dem Beitrag von 5 Euro je studierende Person und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 18a Abs. 4 BerlHG eingezogenen Beiträge. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds sowie dessen Verwaltung für das jeweils folgende Semester wieder zugeführt. Nach Prüfung durch den AStA (insbesondere das Finanzreferat) kann das Studierendenparlament der Beuth-Hochschule für Technik Berlin auf Antrag nicht verbrauchte Mittel ganz oder zu Teilen dem Haushalt der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zuführen.
- (2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Eine rechtliche Verpflichtung der Studierendenschaft, einem solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

## § 2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin immatrikulierte Studierende. Zuschussberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet. Zusätzlich können im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härten im Sinne von Absatz 2 begründet geltend gemacht werden, die das Aufbringen des Semesterticketbeitrages erheblich erschweren. Der Berechnungszeitraum umfasst sechs Monate. Für das Sommersemester sind dies die Monate Juli bis Dezember des jeweilig davorliegenden Kalenderjahres. Für das Wintersemester sind dies die Monate Januar bis Juni des jeweiligen Kalenderjahres. Für Studierende, die sich immatrikulieren, wird der Berechnungszeitraum rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats berechnet in dem der Antrag gestellt wird.
- (2) Als besondere Härten gelten insbesondere
  1. die zeitliche Belastung durch die Anfertigung der Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung,
  2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten,



3. bei ausländischen Studierenden, wenn ihnen keine Erwerbstätigkeit gestattet ist oder nur in einem geringeren Umfang als 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr,
  4. Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,
  5. Alleinerziehung mindestens eines Kindes,
  6. Schwangerschaft,
  7. eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,
  8. die Erziehung einer haushaltsangehörigen Person unter achtzehn Jahren,
  9. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
  10. im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250 Euro überschreiten,
  11. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.
- (3) Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 445 Euro. Zusätzlich werden angerechnet:
1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 280 Euro. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 Euro berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die antragsstellende Person Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 280 Euro, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende Heizkostenpauschale anteilig erhöht werden.
  2. für Studierende, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen, ein Mehrbedarf in Höhe von 126 Euro,
  3. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 Euro,
  4. für jede weitere Person, gegenüber der die antragstellende Person Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Mehrbedarf in folgender Höhe
    - a) Kind 0-13 Jahre 251 Euro
    - b) Kind 14-17 Jahre 287 Euro
    - c) Angehörige über 18 Jahre 323 Euro,



5. für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 Euro, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird,
  6. Beiträge, die Studierende für ihre Kranken- und Pflegeversicherung aufwenden, soweit sie
    - a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 SGB V versichert sind, der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
    - b) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,
  7. ein Bedarf nach § 2 Absatz 2 Nr. 10, der sich aus den gesamten Kosten, oder aus satzungsmäßigen Zusatzkosten ergibt,
  8. ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30% des Einkommens oder der konkrete Rückzahlungsbetrag in seiner vollen Höhe, sofern er die 30% überschreitet,
  9. für ausländische Studierende eine Pauschale in Höhe von 124 Euro.
- (4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde. Von ihm sind abzusetzen:
1. die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge, für den unter Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis; abweichend von § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII allerdings nur die über den Betrag von 47,- EUR hinausgehenden Beträge,
  2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,- EUR,
  3. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Betrages für das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin (Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif), abgerundet auf ganze Euro,
  4. Arbeitsvermittlungsgebühren.



- (5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Von ihm sind abzusetzen:
1. ein Grundbetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr für die antragstellende Person und deren Partner\*in (jeweils mindestens 4.100 Euro höchstens 13.000 Euro),
  2. angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird,
  3. angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13.000 Euro,
  4. eine selbstgenutzte Immobilie im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Höchstgrenze,
  5. für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100 Euro,
  6. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jede in Bedarfsgemeinschaft lebende hilfsbedürftige Person.

### § 3 Vergabekriterien

- (1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Abs. 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag
1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
  2. nach dem Zeitraum, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 als vergleichbar anerkannt werden und
  3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 10 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 als vergleichbar anerkannt werden.
- (2) Der Berechnungszeitraum umfasst sechs Monate. Für das Sommersemester sind dies die Monate Juli bis Dezember des jeweilig davorliegenden Kalenderjahres. Für das Wintersemester sind dies die Monate Januar bis Juni des jeweiligen Kalenderjahres. Für Studierende die sich immatrikulieren wird der Berechnungszeitraum rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats berechnet in dem der Antrag gestellt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe ist von einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten auszugehen, wenn die studierende Person nur für 90 Tage arbeitserlaubnisfrei Beschäftigungen aufnehmen darf.



Dabei ist die Möglichkeit, an neunzig Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als sechs Monate zu bewerten. In den Fällen der § 2 Abs. 2 Nr. 4–10 ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.

#### **§ 4 Bewertung der Kriterien**

- (1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17,- EUR, die das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 liegt, für die antragstellende Person ein Punkt vergeben.
- (2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:
  - mehr als 3 Monate 5 Punkte,
  - mehr als 6 Monate 10 Punkte,
  - unabsehbare Zeiträume 15 Punkte.

Beziehen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 für den Berechtigungszeitraum geltend gemachte Härten auf dasselbe Kind, erfolgt die Punktvergabe nach Satz 1 nur ein Mal.

- (3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50,- EUR der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

#### **§ 5 Verteilung der Mittel**

- (1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird durch den AStA ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.
- (2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jede berechnete Person gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.
- (3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antrageingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende

Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

## **§ 6 Antragsunterlagen**

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die über den Antrag entscheidende Stelle macht die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen durch geeignete Maßnahmen öffentlich; insbesondere durch ergänzende Erläuterungen auf den Formblättern des Antrags, die in deutscher und mindestens auch englischer Sprache auszulegen sind. Sie wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Vervollständigung von Anträgen hin.

## **§ 7 Antragsfristen**

Der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket muss im Zeitraum von vier Wochen vor bis zwei Wochen nach dem letzten Tag der Rückmeldefrist für das darauffolgende Semester (Sommer- oder Wintersemester) eingegangen sein. Bei Studierenden des ersten Hochschulfachsemesters der Beuth-Hochschule für Technik Berlin muss der Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters eingegangen sein. Für die Antragsfristen gibt es jeweils eine Nachfrist von 14 Tagen, in der die Studierenden aufgefordert sind, ihren Antrag vollständig einzureichen. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die antragstellende Person kann nachweisen, dass sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

## **§ 8 Bewilligungszeitraum**

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die antragstellende Person von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.





## § 9 Antragsbearbeitung

- (1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung bzw. Zuschuss ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. Er schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe ab oder betraut die Studierendenschaft bzw. Hochschulverwaltung einer anderen Hochschule, das Studierendenwerk Berlin oder eine andere öffentliche Verwaltung mit dieser Aufgabe. Die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten und in einem entsprechenden Datenschutzkonzept nieder zu legen, das mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der beteiligten Stellen abgestimmt werden soll. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Das Immatrikulationsamt (Studierendenverwaltung) ist unverzüglich über den Antragseingang zu unterrichten.
- (2) Das Ergebnis ist der Antrag stellenden Person unverzüglich schriftlich durch einen Bescheid mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die antragstellende Person vergeben wurden, ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde und in welcher Höhe die Zahlungspflicht an die Hochschule noch besteht. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen. Dem Bescheid ist ggf. ein Überweisungsvordruck mit dem noch zu zahlenden Betrag beizulegen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Falls der Antrag stellenden Person ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist das Immatrikulationsamt (Studierendenverwaltung) über den noch zu zahlenden Beitrag unverzüglich zu informieren. Der Zuschussbetrag ist der Hochschule für die betreffende Person zu überweisen. Ist das Verfahren nach Satz 1 aus technischen Gründen nicht anwendbar, ist der Zuschussbetrag der antragstellenden Person zu überweisen. Das gleiche gilt, wenn von der antragstellenden Person der volle Beitrag bereits an die Hochschule entrichtet wurde. Der Antragstellenden Person ist im Falle des Verfahrens gemäß Satz 2 eine Zahlungsfrist von zwei und im Falle des Verfahrens gemäß Satz 3 eine Zahlungsfrist von vier Wochen nach Zugang des Bescheids einzuräumen.

## § 10 Übergangs-, Änderungs- und Schlussbestimmungen

- (1) § 2 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 entfällt, wenn das Semesterticket an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin für den gesamten Tarifraum der Länder Brandenburg und Berlin gilt.
- (2) Zur Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes der Beuth-Hochschule für Technik Berlin erforderlich. Abweichend davon gelten für die Änderung des Beitrags zum Sozialfonds gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Regelungen der Beitragsordnung.



- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, frühestens jedoch mit dem Beginn der Rückmeldefrist des Semesters in Kraft, ab dem die aufgrund der nach § 18a Abs. 1 BerlHG mit dem VBB geschlossenen Vereinbarung bestehende Fahrtberechtigung gilt. Gleichzeitig tritt die Sozialfonds-Satzung der Studierendenschaft der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (Promotionsstipendiansatzung) vom 31.01.2014 (Amtliche Mitteilung 13/2014) außer Kraft.

Berlin, den 03.05.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin